

Informationen zu Ihrer Lohnbuchhaltung

für den Monat
Mai 2008

- Termine Sozialversicherung: 26.05.2008 Abgabe der Beitragsnachweise
28.05.2008 Fälligkeit der Beiträge
- Termine Finanzamt: 10.06.2008 Fälligkeit der Lohnsteuer

Aktuelles Thema

Kurzfristige Beschäftigung

Diesen Monat zeigen wir Ihnen, wie Sie Angestellte sozialversicherungsfrei beschäftigen können. Aber wie so oft, steht auch hier vor dem Preis erst einmal der Fleiß. Gemeint ist damit, dass Sie sich mit den Vorgaben und Auflagen beschäftigen müssen, bevor Sie von dieser Regelung profitieren können. Ansonsten kann es Ihnen schnell passieren, dass ein Betriebsprüfer die ersparten Sozialversicherungsbeiträge von Ihnen nachfordert, obwohl Sie davon ausgegangen sind dass gar keine anfallen. Diese Beschäftigung ist aber nicht für jede Beschäftigung geeignet. Einsatzgebiete sind unter anderem Krankheitsvertretungen, Saisontätigkeiten oder Ferienjobs.

Kommen wir also zu den Voraussetzungen die erfüllt sein müssen. Die erste Forderung, die an so ein Arbeitsverhältnis gestellt wird, ist dass es auf längstens zwei Monate oder maximal 50 Arbeitstage in einem Kalenderjahr beschränkt ist. Das ist eine Vorgabe, werden Sie sagen, die leicht einzuhalten ist. Aber hier warten zwei Fallen darauf, das sie zuschnappen können.

Erstens werden mehrere kurzfristige Jobs eines Mitarbeiters zusammenaddiert. Daher müssen Sie sich vor Vertragsabschluss seine vorherigen kurzfristigen Beschäftigungen bestätigen lassen. Erst dann wissen Sie wie viele Tage er noch sv-frei für Sie arbeiten kann. Zweitens müssen Sie ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis immer über einen Arbeitsvertrag regeln. Das hängt damit zusammen, dass eine Befristung eines Arbeitsverhältnisses nur schriftlich vereinbart werden kann. Die Befristung ist aber notwendig um die Sozialversicherungsfreiheit zu bekommen.

Die zweite Forderung lautet, dass der oder die Angestellte die kurzfristige Beschäftigung nicht berufsmäßig ausübt. Nun werden Sie Fragen auf wen das zutrifft. Wenn Sie auf der sicheren Seite sein wollen, sollten Sie solche Stellen nur aus vier Zielgruppen besetzen. Erstens können Sie problemlos in einem Hauptjob sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einsetzen. Zweitens sind Bezieher von Vorruhestandsgeld gefahrlos einsetzbar. Drittens können Sie auf Hausfrauen und Rentner zugreifen, da diese nicht als arbeitssuchend gemeldet sind. Und viertens steht noch die Gruppe derjenigen zur Verfügung, die zwischen dem Schulabschluss und der Studiumsaufnahme stehen.

Lohnsteuerlich ist es am einfachsten, wenn Sie die Aushilfskraft auf Lohnsteuerkarte arbeiten lassen. Wenn das nicht geht, kommt auch eine Lohnsteuerpauschalierung in Frage. Diese ist allerdings an weitere Bedingungen geknüpft. Wenn Sie hierzu Fragen haben rufen Sie uns gerne an. Wir stehen Ihnen gerne mit weiteren Informationen zur Verfügung.